

**14766/AB**  
Bundesministerium vom 01.08.2023 zu 15238/J (XXVII. GP)  
[bmj.gv.at](http://bmj.gv.at)  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.413.222

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15238/J-NR/2023

Wien, am 01. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Juni 2023 unter der Nr. **15238/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „geplanter rechtsterroristischer Anschlag auf Veranstaltung der KPÖ“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine umfassende Beantwortung der Fragen aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht nicht möglich ist.

Soweit sich Fragen auf gerichtliche Entscheidungen bzw. ein mit Urteil rechtskräftig beendetes Gerichtsverfahren beziehen, ist festzuhalten, dass Richter:innen bei ihren Entscheidungen in Ausübung des richterlichen Amtes handeln und daher unabhängig sind (Art. 87 Abs 1, Abs 2 B-VG). Aufgrund dieses verfassungsgesetzlich abgesicherten Grundsatzes können Entscheidungen der unabhängigen Gerichte nicht überprüft, geändert oder kommentiert werden. Akte der unabhängigen Rechtsprechung sind nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst. Die Gewaltentrennung zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit ist zu beachten.

**Zu den Fragen 1 bis 5, 7, 8, 11 bis 12a, 12c bis 12e, 13, 16 bis 22, 24 bis 27:**

- 1. Wie viele Beschuldigte gibt es in der oben genannten Causa aktuell? (aufgeschlüsselt nach Bundesländern, Staatsbürgerschaft, Geschlecht)?
- 2. Welchen (digitalen) Netzwerke, Organisationen oder Initiativen der extremen Rechten sind jenen Personen zuzuordnen, bei denen die Hausdurchsuchung/en durchgeführt wurden? (Bitte um konkrete Nennung)
- 3. Wurden bei allen Verdächtigen Hausdurchsuchungen durchgeführt?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
- 4. Wie viele Hausdurchsuchungen fanden im Zusammenhang mit der Causa konkret statt?
  - a. Fanden Hausdurchsuchungen in diesem Zusammenhang bei Mitgliedern/ Aktivistinnen der Identitären Bewegung statt?
    - i. Wenn ja, bei wie vielen?
  - b. Fanden Hausdurchsuchungen in diesem Zusammenhang bei Mitgliedern deutschnationaler Burschenschaften statt?
    - i. Wenn ja, bei wie vielen?
  - c. Ist bei den Beschuldigten jeweils bekannt, ob diese einschlägig bekannten Gruppen/Organisationen/Netzwerken angehören?
    - i. Wenn ja, bei welchen und wie viele?
- 5. Lag gegen einen oder mehrere Beschuldigte ein dringender Tatverdacht vor?
  - a. Wenn ja, gegen wie viele Beschuldigte lag ein dringender Tatverdacht vor?
- 7. Wo fanden Hausdurchsuchungen jeweils statt?
- 8. Wegen des Verstoßes gegen welche Rechtsnormen wurden die Hausdurchsuchung/en durchgeführt? (Bitte um konkrete Ausführungen)
- 11. Was wurde bei der/n Hausdurchsuchung/en konkret sichergestellt? (Bitte um konkrete Auflistung)
- 12. Wie viele Waffen wurden bei der/n Hausdurchsuchung/en beschlagnahmt?
  - a. Bei wie vielen Beschuldigten wurden Waffen gefunden? (Bitte um detaillierte Auflistung)
  - c. Bei wie vielen Beschuldigten wurden illegale Waffen gefunden? (Bitte um detaillierte Auflistung)
  - d. Welche Arten von Waffen wurden bei den Beschuldigten gefunden?
  - e. Wie viele der gefundenen Waffen können als Kriegsmaterial klassifiziert werden?
    - i. Was ergaben die kriminaltechnischen Untersuchungen hinsichtlich der Einsatzfähigkeit der Waffen ergeben? (Bitte um konkrete Ausführungen)

*ii. Was ergaben die Kriminaltechnischen Untersuchungen hinsichtlich der Einsatzfähigkeit des Kriegsmaterials ergeben? (Bitte um konkrete Ausführungen)*

- *13. Wie viel Sprengstoff wurden bei der/den Hausdurchsuchung/en beschlagnahmt?*
  - a. Welche Arte/en von Sprengstoff/en wurde/n sichergestellt?
  - b. Was ergaben die kriminaltechnischen Untersuchungen hinsichtlich der Einsatzfähigkeit des/der Sprengstoff/s/e? (Bitte um konkrete Ausführungen)
- *16. Wurden Computer und Mobiltelefone/Smartphones auch darauf hin untersucht, ob gelöschte Inhalte wiederhergestellt werden konnten?*
  - a. Wenn ja, durch welche Dienststelle oder welchen Drittanbieter wurde diese Analyse vorgenommen?
- *17. Wann wurden die richterlichen Bewilligungen eingeholt, die die Hausdurchsuchungen ermöglichte?*
- *18. Wann langte die diesbezügliche Anordnung der Staatsanwaltschaft ein?*
- *19. Ist es resultierend aus den Hausdurchsuchungen zu einer Erweiterung des Kreises der Verdächtigen gekommen?*

#### **Prozess**

- *20. Wie lange dauerte es von der Sichtung verdächtiger Online-Aktivitäten des Verdächtigen bis zur U-Haft?*
  - a. Auf welchen Social-Media Kanälen wurden die verdächtigen Online-Aktivitäten beobachtet?
- *21. Wann haben die Ermittlungen der StA begonnen?*
- *22. Wann waren die Ermittlungen abgeschlossen?*
- *24. Wann fand der Prozess statt?*
- *25. Wegen welcher Delikte wurde der genannte Rechtsextreme verurteilt? (Bitte um Auflistung nach §)*
- *26. Stimmen die verhandelten Delikte mit den genannten Delikten im Verfassungsschutzbericht 2022 überein?*
  - a. War Verbotsgesetz §3g Gegenstand der Verhandlung?
  - b. War §283 StGB Gegenstand der Verhandlung?
  - c. War §50 Waffengesetz Gegenstand der Verhandlung?
  - d. War §28a Abs. 1 Gegenstand der Verhandlung?
  - e. War §175 StGB Gegenstand der Verhandlung?
  - f. War §278a StGB Gegenstand der Verhandlung?
- *27. Im Verfassungsschutzbericht wird angeführt: „Das Oberlandesgericht Wien stellte nach neuerlicher Verhandlung mit Urteil vom Verfassungsschutzbericht 2022 21. Oktober 2022 fest, dass beim Beschuldigten eine besondere Gefährlichkeit*

*vorliegt und erhöhte die Verurteilung/Strafe auf fünf Jahre unbedingte Freiheitsstrafe." Mit welcher Begründung wurde das Strafmaß angehoben? (Bitte um detaillierte Angaben)*

Der Staatsanwaltschaft Eisenstadt wurde erstmals vom LVT Burgenland im Juni 2021 berichtet. Die Ermittlungen wurden gegen zwei Personen geführt.

Rechtzeitig vor dem Vollzug der Durchsuchungen wegen insb. Vorwürfen nach dem VerbotsG und WaffG wurde von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt die gerichtliche Bewilligung eingeholt und diese nach den Bestimmungen der StPO angeordnet. Es wurden diverse Gegenstände, darunter u.a. Datenträger, NS-Devotionalien, Waffen und Suchtgifte sichergestellt.

Nach Abschluss der Ermittlungen erhab die Staatsanwaltschaft Eisenstadt im November 2021 Anklage gegen die von der parlamentarischen Anfrage betroffene Person wegen §§ 3g VerbotsG, 283 Abs 1 Z 1 und 2, Abs 2 StGB, 28a Abs 1 erster Fall, Abs 4 Z 3 SMG, 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 2 Z 3 SMG, 28 Abs 1 zweiter Fall SMG, 27 Abs 1 Z 1 zweiter Fall, Abs 2 SMG, 50 Abs 1 Z 1, Z 2, Z 5 WaffG, 175 Abs 1 StGB.

Mit Urteil des Landesgerichtes Eisenstadt vom 31. März 2022 – rechtskräftig aufgrund des Urteils des Oberlandesgerichtes Wien – wurde diese Person wegen der oben genannten Delikte verurteilt.

Das Oberlandesgericht Wien hat die getroffenen Feststellungen zum Täter und zu den Tatumsständen in rechtlicher Hinsicht dahin gewürdigt, dass diese gesamthaft eine „besondere Gefährlichkeit“ des Täters im Sinne des § 3g letzter Satzteil VerbotsG begründeten, weshalb der zweite (höhere) Strafrahmen dieser Bestimmung zur Anwendung zu kommen hatte, innerhalb dessen die aus Sicht des Berufungsgerichts vom Erstgericht zutreffend erfassten Strafzumessungsgründe die Anhebung der Strafe erforderten.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung des Verfassungsschutzberichtes nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz liegt und die die Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte nicht Gegenstand des Interpellationsrechts ist.

Abschließend wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage unter der Nummer 15080/J-NR/2023 zum Thema „Strafprozess im Zusammenhang mit dem geplanten Anschlag auf das Volksstimfest“ verwiesen.

**Zu den Fragen 6, 10, 12b und 14:**

- 6. Wie viele Beamtinnen waren jeweils und insgesamt bei der/den Hausdurchsuchungen im Einsatz?
- 10. Welche Einheiten führten die Hausdurchsuchung/en (jeweils) aus?
- 12. Wie viele Waffen wurden bei der/n Hausdurchsuchung/en beschlagnahmt?
  - b. liegen bei allen gefundenen Waffen alle Berechtigungen vor? (Bitte um detaillierte Auflistung)
- 14. Wie viele Waffenverbote wurden ausgesprochen?
  - a. Wurden Waffen bei Beschuldigten gefunden, gegen die es bereits ein bestehendes Waffenverbot gibt?
    - i. Wenn ja, bei wie vielen?
    - ii. Wenn ja, wie viele Waffen wurden bei jenen Beschuldigten gefunden, die bereits ein Waffenverbot erhalten hatten?

Diese Fragen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zur Frage 9:**

- Wie viele personelle Ressourcen stehen den Ermittlenden in der Causa zur Verfügung?

Da sich diese Frage nach ho. Verständnis auf die polizeilichen Ermittlungsbehörden bezieht, fällt sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

**Zur Frage 15:**

- Waren Staatsanwälte/Staatsanwältinnen während der gesamten Dauer der jeweiligen Hausdurchsuchungen vor Ort?

Nein.

**Zur Frage 23:**

- War Ihr Ressort im Zuge der Ermittlungen im Austausch mit ungarischen Behörden?
  - a. Wenn ja, seit wann?

Weder die Staatsanwaltschaft Eisenstadt noch das Bundesministerium für Justiz hatte im Zusammenhang mit diesem Verfahren Kontakt zu ausländischen Ermittlungsbehörden.

**Zur Frage 28:**

- *Aus welchem Grund ist die Verhandlungsschrift zum Urteil nicht öffentlich einsichtig?*

Für die Veröffentlichung von Verhandlungsprotokollen besteht keine gesetzliche Grundlage.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.